



JAHRESBERICHT

NORDSTRATEGIE

OGAW-SONDERVERMÖGEN
NACH DEUTSCHEM RECHT



ZUM 31. AUGUST 2016

Jahresbericht zum 31.08.2016

NordStrategie

Tätigkeitsbericht

Bei dem oben genannten Sondervermögen handelt es sich um ein OGAW-Sondervermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Es wird von der Société Générale Securities Services GmbH verwaltet. Die Société Générale Securities Services GmbH wird bei der Umsetzung der Anlagestrategie für dieses Sondervermögen im Rahmen eines Advisorymandates von der Aramea Asset Management AG, Hamburg, beraten.

Anlageziele und Anlagepolitik zur Erreichung der Ziele im Berichtszeitraum

Anlageziel:

Der Fonds NordStrategie beabsichtigt, mit einer wachstumsorientierten Anlagepolitik eine attraktive Wertsteigerung zu erzielen.

Anlagepolitik:

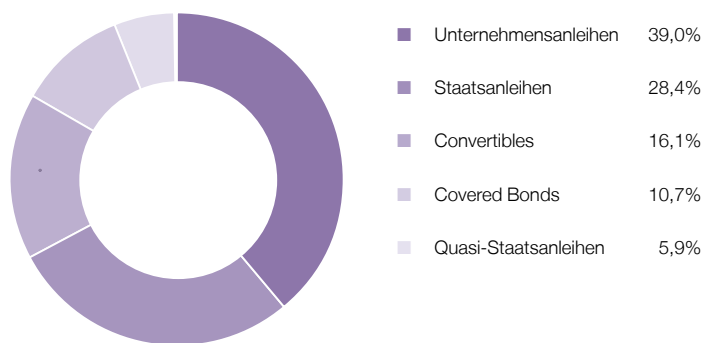
Der NordStrategie darf in internationale Aktien- und Zinsanlagen investieren. Des Weiteren kann das Sondervermögen Anlagen in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen vornehmen. Derivate können sowohl zu Investitions- als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Basiswährung des Fonds ist der Euro.

Struktur des Portfolios im Hinblick auf die Anlageziele sowie wesentliche Veränderungen während des Berichtszeitraumes

Im Hinblick auf die Segmentstruktur bildeten verzinsliche und rentenähnliche Wertpapiere mit einem Gewicht von 79,6% des Fondsvermögens (Vorjahr: 85,9%) unverändert das Schwergewicht des NordStrategie. Hierbei stand das Hauptaugenmerk des Fondsmanagements weiterhin auf das Segment der höher rentierlichen Unternehmensanleihen inkl. Wandelanleihen (Convertibles) mit einem attraktiven Investmentprofil. Mit dieser Ausrichtung zielte das Sondervermögen auf eine langfristige Partizipation am Aktienmarkt bei begrenztem Risiko ab. Unter Renditeaspekten legte das Management in höher rentierlichen Zinspapieren von Finanzdienstleistern und Unternehmensanleihen (Corporate Bonds) an. Dabei standen liquide Benchmarkanleihen großer Emittenten im Mittelpunkt der Anlagepolitik. Es wurde im gesamten Berichtszeitraum neben einer breiten Branchen- auch eine hinreichende Titeldiversifikation verfolgt. Einen weiteren Schwerpunkt innerhalb der verzinslichen Wertpapiere bildeten die Staatsanleihen (Government Bonds) inklusive Zinstitel staatsnaher Emittenten. Ferner wurde in die Beimischung der spürbar höher rentierlichen erstklassigen europäischen Pfandbriefe (Covered Bonds) investiert. Hierbei wurde angesichts des Niedrigzinsumfeldes an den irischen, spanischen und italienischen Covered Bonds festgehalten. Damit konnte der NordStrategie von der fortgesetzten Kurserholung in der Euro-Peripherie profitieren.

Assetklassen in % des Rentenvermögens (Stichtag 31.08.2016)

GEWICHTUNG NACH SEGMENTEN

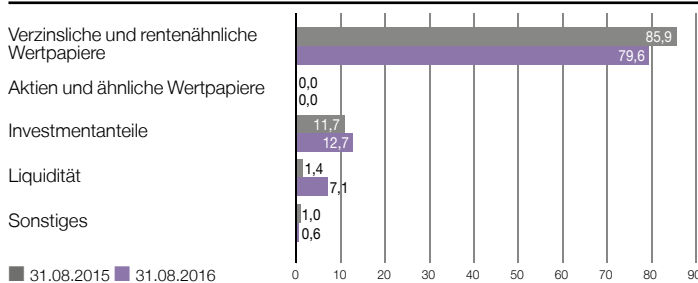


Jeweils Anteil in % des Rentenvermögens

Einen weiteren Investitionsschwerpunkt des NordStrategie stellten Investmentanteile mit einem Anteil von 12,7% des Fondsvermögens dar (Vorjahr: 11,7%). Liquide Mittel in Höhe von 7,1%, + 5,7 Prozentpunkte mehr als vor Jahresfrist, rundeten die Positionierungen des NordStrategie ab. Anbei eine Aufstellung mit den Veränderungen der einzelnen Assetklassen innerhalb des vergangen Berichtszeitraumes.

Assetklassen in % des Fondsvermögens im vergangenen Berichtszeitraum

ASSETKLASSEN



Jeweils Anteil in % des Fondsvermögens

Hinsichtlich seiner regionalen Allokation war das Rentenportfolio global aufgestellt, gleichwohl richtete sich sein Anlagefokus unverändert auf europäische Titel, darunter auch auf Peripheriestaaten wie Irland, Italien und Spanien. Mit dieser Ausrichtung konnte das Sondervermögen weiterhin an der Erholung an den Rentenmärkten der Euro-Peripherie partizipieren, die mit einer weiteren Einengung der Renditevorteile dieser Zinstitel gegenüber den deutschen Bundesanleihen einherging.

Anlageergebnis im Berichtszeitraum und wesentliche Quellen des Veräußerungsergebnisses

Fondsperformance im Berichtszeitraum 5,26%

Das Veräußerungsergebnis in Höhe von EUR 2.119.684,81 setzt sich aus den realisierten Gewinnen EUR 2.608.403,96 und Verlusten EUR -488.719,15 zusammen, die mit der Veräußerung von Wertpapieren im Berichtszeitraum entstanden sind.

Wesentliche Risiken des Sondervermögens im Berichtszeitraum

Zinsänderungsrisiko:

Im Hinblick auf das Laufzeitenmanagement war der Rentenanteil (ohne Wandelanleihen) in Anbetracht der uneinheitlichen und volatilen Entwicklung der internationalen Anleihemärkte schwerpunktmäßig in Titeln mit mittlerer Restlaufzeit investiert, um den negativen Effekten wie Zins-/Renditeänderungen weniger stark ausgesetzt zu sein. Die defensivere Positionierung des Rentenportfolios wies eine durchschnittliche Restlaufzeit von 7 Jahren bei einer Durchschnittsrendite der Rentenanlagen von 1,12% auf (stichtagsbezogene Durchschnittsrendite Ende August 2016). Das Zinsänderungsrisiko ist somit als mittel bis hoch einzustufen.

Marktpreisrisiko:

Der überwiegende Teil der Positionen unterliegt dem allgemeinen Marktpreisrisiko. Dies bedeutet, die Kursentwicklung der im Sondervermögen befindlichen Finanzprodukte hängt entscheidend von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederkehrend von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Dabei wurde innerhalb des Sondervermögens im gesamten Berichtszeitraum neben einer breiten Branchen- auch eine hinreichende Titeldiversifikation verfolgt. Darüber hinaus wurde selektiv in Nachranganleihen investiert, die insbesondere im aktuellen Niedrigzinsumfeld sehr attraktiv eintreffen. Dabei handelt es sich um eigenkapitalähnliche, nachrangige Unternehmensanleihen mit einer Laufzeit, die durch den Emittenten ab einem vorher festgelegten

Termin gekündigt werden können. Naturgemäß stehen allerdings auch bei diesen Wertpapieren den Chancen entsprechende Risiken gegenüber. Die Volatilität des Sondervermögens zum Berichtszeitpunkt beträgt 2,9%. Das Marktpreisrisiko ist somit als niedrig einzustufen.

Währungsrisiko:

Die Währungsstruktur des gesamten Sondervermögens veränderte sich begrenzt im vergangenen Geschäftsjahr. Euro-Anlagen mit einem Anteil von 93,3% (Vorjahr: 88,2%) des Fondsvermögens stellten unvermindert das Basisinvestment des NordStrategie dar. Vor diesem Hintergrund ist das Währungsrisiko für das abgelaufene Jahr insgesamt als niedrig einzustufen.

Liquiditäts- und Adressenausfallrisiko:

Grundsätzlich können für Anleihen in bestimmten Marktphasen Liquiditätsrisiken auftreten. Diesen Risiken wird durch einen hohen Diversifikationsgrad der Einzeltitel Rechnung getragen. Aufgrund der Anlagestruktur des Sondervermögens wird das Liquiditätsrisiko als niedrig bis mittel eingestuft. Die Veräußerbarkeit der im Fonds investierten Vermögenswerte war zu jeder Zeit gegeben. Innerhalb des Sondervermögens befand sich kein Emittent (wie beispielsweise Anleihen Griechenlands), der eine erhöhte Ausfallwahrscheinlichkeit aufwies.

Operationelle Risiken:

Die Société Générale Securities Services GmbH sowie der Berater des Fonds identifizieren im Rahmen ihres Risk Managements regelmäßig Risiken bzw. Problemfelder bei den wesentlichen Geschäftsprozessen. Erkannte Schwachstellen werden dabei eskaliert und anschließend behoben. Treten trotzdem Ereignisse aus operationellen Risiken auf, so werden diese unverzüglich erfasst, analysiert und entsprechende Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung eingeleitet.

Sonstige wesentliche Ereignisse im Berichtszeitraum

Keine.

Vermögensaufstellung zum 31.08.2016

Vermögensübersicht

		Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
I. Vermögensgegenstände			
1. Aktien			
– Nicht EU/EWR-Länder	EUR	388.496,63	0,74
2. Anleihen			
– Pfandbriefe	EUR	4.472.326,25	8,50
– Schuldverschreibungen, die von öffentlichen Institutionen emittiert oder gesichert werden	EUR	14.350.091,00	27,29
– Unternehmensanleihen	EUR	22.644.819,64	43,06
3. Investmentanteile			
– Rentenfonds	EUR	6.664.440,00	12,67
4. Derivate			
– Devisentermingeschäfte (Verkauf)	EUR	-30.988,80	-0,06
5. Bankguthaben			
– Bankguthaben in EUR	EUR	3.775.558,91	7,18
– Bankguthaben in Nicht EU/EWR-Währungen	EUR	5.685,04	0,01
6. Sonstige Vermögensgegenstände	EUR	376.343,89	0,72
II. Verbindlichkeiten			
1. Sonstige Verbindlichkeiten	EUR	-58.760,22	-0,11
III. Fondsvermögen		EUR	52.588.012,34
			100,00¹

¹ Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Vermögensaufstellung zum 31.08.2016

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.08.2016	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge		Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens
Börsengehandelte Wertpapiere							EUR	37.791.510,08	71,86
Verzinsliche Wertpapiere									
DE000A14J3R2	0,000% RAG Stiftung EXB 18.02.21	EUR	100	0	0	%	112,2280	112.228,00	0,21
DE000A1ML0D9	0,250% adidas WSV 14.06.19	EUR	200	0	400	%	187,5085	375.017,00	0,71
DE0001102390	0,500% BRD Anl. 15.02.26	EUR	1.000	1.000	0	%	106,2655	1.062.655,00	2,02
XS1377763161	1,000% Covestro MTN 07.10.21	EUR	300	300	0	%	104,2615	312.784,50	0,59
XS1387174375	2,250% HeidelbergCement MTN 30.03.23	EUR	300	300	0	%	107,5055	322.516,50	0,61
XS1152338072	2,625% Merck Nts. 12.12.74V	EUR	400	100	0	%	104,2835	417.134,00	0,79
DE000A161W62	2,750% Deutsche Börse Anl. 05.02.41V	EUR	400	100	0	%	105,5250	422.100,00	0,80
DE000A2AAPF1	2,750% ThyssenKrupp 08.03.21	EUR	200	200	0	%	106,0485	212.097,00	0,40
XS1222594472	3,500% Bertelsmann Anl. 23.04.75V	EUR	400	100	0	%	99,2020	396.808,00	0,75
XS1044811591	3,625% EnBW Energie Baden-Württemberg Anl. 02.04.76V	EUR	300	300	0	%	102,9180	308.754,00	0,59
DE000A11QR73	3,750% Bayer MTN 01.07.74V	EUR	400	400	0	%	102,6925	410.770,00	0,78
XS1271836600	5,125% Deutsche Lufthansa Anl. 12.08.75V	EUR	400	400	0	%	106,9365	427.746,00	0,81
FR0011600352	0,000% Cap Gemini CVO 01.01.19	STK	3.000	0	0	EUR	89,6370	268.911,00	0,51
FR0010449264	0,000% Michelin CVB 01.01.17	STK	2.000	0	0	EUR	139,6330	279.266,00	0,53
FR0013131877	0,500% Frankreich OAT 25.05.26	EUR	800	800	0	%	103,4355	827.484,00	1,57
XS1405774990	0,625% ASML Holding Nts. 07.07.22	EUR	100	100	0	%	102,2545	102.254,50	0,19
XS1372911690	0,750% Deutsche Bahn Finance MTN 02.03.26	EUR	700	700	0	%	104,6755	732.728,50	1,39
XS1412593185	0,750% ENI MTN 17.05.22	EUR	100	100	0	%	103,0595	103.059,50	0,20
AT0000A1K9C8	0,750% Österreich BO 20.10.26	EUR	1.000	1.000	0	%	106,3090	1.063.090,00	2,02
ES00000128B8	0,750% Spanien Bonos 30.07.21	EUR	800	800	0	%	103,2400	825.920,00	1,57
XS1357663050	0,875% AIB Mortgage Bank PF 04.02.23	EUR	700	700	0	%	105,1135	735.794,50	1,40
ES0413307119	0,875% Bankia CEH 21.01.21	EUR	700	700	0	%	104,4995	731.496,50	1,39
IT0005172322	0,950% Italien B.T.P. 15.03.23	EUR	800	800	0	%	102,4625	819.700,00	1,56
ES0413790439	1,000% Banco Popular Español CEH 03.03.22	EUR	700	700	0	%	106,0675	742.472,50	1,41
ES0422714040	1,000% Cajamar Caja Rural PF 22.10.20	EUR	700	700	0	%	103,9840	727.888,00	1,38
EU000A1U9894	1,000% Europäischer Stabilitätsmechanismus MTN 23.09.25	EUR	700	700	0	%	110,0645	770.451,50	1,47
IE00BV8C9418	1,000% Irland TRB 15.05.26	EUR	750	750	0	%	105,8200	793.650,00	1,51
FR0013179553	1,000% JCDecaux Bds. 01.06.23	EUR	300	300	0	%	104,4520	313.356,00	0,60
XS1418631930	1,000% LeasePlan Corporation MTN 24.05.21	EUR	300	300	0	%	102,4060	307.218,00	0,58
XS1403264374	1,000% McDonald's MTN 15.11.23	EUR	100	100	0	%	104,2040	104.204,00	0,20
XS1408317433	1,000% Orange MTN 12.05.25	EUR	300	300	0	%	105,2460	315.738,00	0,60
FR0013169778	1,000% RCI Banque MTN 17.05.23	EUR	300	300	0	%	103,4515	310.354,50	0,59
NO0010657968	1,000% Siem Industries CVN 12.09.19	USD	400	0	0	%	99,6190	357.987,60	0,68
DE000A17D8L7	1,050% Siemens Finanzierungsmaatschappij Bds. cW 16.08.17	USD	500	500	0	%	110,5375	496.529,96	0,94
XS1377681272	1,125% British Telecommunications MTN 10.03.23	EUR	100	100	0	%	104,6910	104.691,00	0,20

Vermögensaufstellung zum 31.08.2016

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.08.2016	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge		Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
XS1415535340	1,125% Coca Cola European Partners Nts. 26.05.24	EUR	300	300	0	%	104,0545	312.163,50	0,59
XS1375841233	1,125% IBM Nts. 06.09.24	EUR	300	300	0	%	106,4520	319.356,00	0,61
XS1209185161	1,125% Telecom Italia CVOBL 26.03.22	EUR	300	0	0	%	100,1280	300.384,00	0,57
XS1439749281	1,125% Teva Pharmaceutical Finance NL II Nts. 15.10.24	EUR	100	100	0	%	102,1145	102.114,50	0,19
XS1310032187	1,250% Litauen MTN 22.10.25	EUR	700	700	0	%	109,1025	763.717,50	1,45
XS1375956569	1,373% BP Capital Markets MTN 03.03.22	EUR	300	300	0	%	105,8405	317.521,50	0,60
XS1420337633	1,375% Holcim Finance [Luxembourg] MTN 26.05.23	EUR	300	300	0	%	105,7590	317.277,00	0,60
SK4120010430	1,375% Slowakei Anl. 21.01.27	EUR	750	0	0	%	111,4300	835.725,00	1,59
IT0005153975	1,500% Banca Popolare di Milano PF 02.12.25	EUR	700	700	0	%	107,6355	753.448,50	1,43
XS0827594762	1,500% British Land (Jersey) CVB 10.09.17	GBP	300	0	0	%	106,6800	376.473,36	0,72
ES0224261042	1,500% CORES MTN 27.11.22	EUR	700	700	0	%	105,6955	739.868,50	1,41
XS1405782407	1,500% Kraft Heinz Foods Nts. 24.05.24	EUR	300	300	0	%	105,9395	317.818,50	0,60
XS1395010397	1,500% Mondi Finance MTN 15.04.24	EUR	100	100	0	%	106,4395	106.439,50	0,20
ES00000126Z1	1,600% Spanien Bos. 30.04.25	EUR	700	0	0	%	106,7400	747.180,00	1,42
XS1463101680	1,600% Vodafone Group MTN 29.07.31	EUR	300	300	0	%	102,3195	306.958,50	0,58
DE000A18V138	1,625% Vonovia Finance MTN. 15.12.20	EUR	300	300	0	%	106,1335	318.400,50	0,61
FR0013170834	1,875% Foncière des Régions Nts. 20.05.26	EUR	300	300	0	%	108,0470	324.141,00	0,62
XS0579438663	1,875% Industrivärden CVB 27.02.17	EUR	400	0	0	%	102,3100	409.240,00	0,78
PTBSSJOM0014	2,000% BRISA - Concessao Rodoviaria MTN 22.03.23	EUR	100	100	0	%	107,4250	107.425,00	0,20
DE000A1AYDS2	2,000% Salzgitter Finance EXB 08.11.17	EUR	400	0	0	%	111,8775	447.510,00	0,85
FR0011453463	2,030% Air France-KLM CVO 15.02.23	STK	35.000	0	0	EUR	10,3870	363.545,00	0,69
XS1401125346	2,125% BUZZI UNICEM Nts. 28.04.23	EUR	300	300	0	%	104,6595	313.978,50	0,60
SI0002103545	2,125% Slowenien Bds. 28.07.25	EUR	750	0	0	%	111,8675	839.006,25	1,60
IT0005028003	2,150% Italien B.T.P 15.12.21	EUR	700	0	0	%	109,5075	766.552,50	1,46
XS1140296614	2,500% Carillion Finance CVN 19.12.19	GBP	300	0	0	%	96,9400	342.100,93	0,65
IT0005045270	2,500% Italien B.T.P. 01.12.24	EUR	750	0	0	%	112,8475	846.356,25	1,61
XS1082660744	2,500% Orlen MTN 30.06.21	EUR	300	0	0	%	105,6245	316.873,50	0,60
XS1206540806	2,500% Volkswagen International Finance Nts. 20.03.99V	EUR	200	100	200	%	99,1115	198.223,00	0,38
XS1401114811	2,625% MOL Magyar Olaj - es Gazipari Nts. 28.04.23	EUR	300	300	0	%	104,3410	313.023,00	0,60
XS1195202822	2,625% Total MTN 26.02.99V	EUR	400	100	0	%	99,1840	396.736,00	0,75
XS1312891549	2,750% Rumänien MTN 29.10.25	EUR	1.000	1.000	0	%	108,7275	1.087.275,00	2,07
XS1412424662	2,875% CNH Industrial Finance Europe MTN 17.05.23	EUR	300	300	0	%	103,7195	311.158,50	0,59
XS1195581159	3,500% TDC Nts. 26.02.15 V	EUR	300	300	0	%	96,8090	290.427,00	0,55
XS0791007734	3,625% Compagnie de Saint-Gobain MTN 15.06.21	EUR	350	0	0	%	116,7805	408.731,75	0,78
XS0546057570	3,625% Santander UK PF 05.10.17	EUR	750	0	0	%	104,1635	781.226,25	1,49
XS0930010524	3,750% Hutchison Whampoa Europe Fin. [13] Secs. 10.05.99V	EUR	300	300	0	%	103,4960	310.488,00	0,59
FR0011942283	3,875% Engie Nts. 02.06.99V	EUR	300	300	0	%	111,6950	335.085,00	0,64

Vermögensaufstellung zum 31.08.2016

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.08.2016	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	%	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens
FR0011697010	4,125% E.D.F. MTN 22.01.99V	EUR	300	300	0	%	99,8690	299.607,00	0,57
XS1139494493	4,125% Gas Natural Fenosa Finance MTN 18.11.99V	EUR	300	300	0	%	104,4190	313.257,00	0,60
XS0629645531	4,125% Lanxess MTN 23.05.18	EUR	350	0	0	%	107,3370	375.679,50	0,71
XS1067950615	4,250% PHP Finance [Jersey] CVN 20.05.19	GBP	300	0	0	%	115,5360	407.726,15	0,78
XS1200738935	4,500% Westpac Banking MTN 11.03.27V	AUD	500	0	0	%	102,3897	345.467,64	0,66
XS1309436753	4,750% BHP Billiton Finance MTN 22.04.76	EUR	400	400	0	%	109,3165	437.266,00	0,83
ES00000122T3	4,850% Spanien Bos. 31.10.20	EUR	500	0	500	%	120,3400	601.700,00	1,14
XS1428773763	5,000% Assicurazioni Generali MTN 08.06.48V	EUR	200	200	0	%	103,4780	206.956,00	0,39
XS1014997073	5,000% ENEL Bds. 15.01.75V	EUR	400	400	0	%	108,4180	433.672,00	0,82
XS1115498260	5,000% Orange MTN 01.10.99V	EUR	200	200	0	%	112,0595	224.119,00	0,43
XS0806449814	5,000% Snam MTN 18.01.19	EUR	8	0	342	%	112,0055	8.960,44	0,02
XS1050460739	5,000% Telefónica Europe Secs. 31.03.99V	EUR	300	300	0	%	106,1625	318.487,50	0,61
XS1294342792	5,250% OMV Nts. 09.12.99V	EUR	300	300	0	%	107,8125	323.437,50	0,62
XS0992293901	5,425% Solvay Finance Nts. 12.11.99V	EUR	400	400	0	%	109,0925	436.370,00	0,83
An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere							EUR	4.064.223,44	7,73
Aktien									
Banken									
US949746RG83	Wells Fargo & Co Depositary Preferred Shares S.S	USD	400	400	0	%	108,1089	388.496,63	0,74
Verzinsliche Wertpapiere									
DE000A1YC3T6	0,000% Fresenius WSV 24.09.19	EUR	300	0	0	%	139,5390	418.617,00	0,80
DE000A2AAQB8	0,125% MTU Aero Engines Finance CVB 17.05.23	EUR	300	300	0	%	105,1150	315.345,00	0,60
DE000A1R0VM5	0,600% Deutsche Post WSV 06.12.19	EUR	200	0	100	%	141,8905	283.781,00	0,54
DE000A13R491	1,125% Fresenius Medical Care WSV 31.01.20	EUR	200	0	0	%	126,3015	252.603,00	0,48
XS1083956307	0,000% STMicroelectronics CVN 03.07.19	USD	200	0	0	%	97,7610	175.655,38	0,33
NO0010748742	0,125% Marine Harvest CVB 05.11.20	EUR	100	100	0	%	108,0700	108.070,00	0,21
XS1210362239	1,000% Aabar Investments EXB 27.03.22	EUR	100	0	0	%	70,9780	70.978,00	0,13
XS0953046991	1,375% Buzzi Unicem CVN 17.07.19	EUR	100	0	0	%	133,2720	133.272,00	0,25
US594918BP86	1,550% Microsoft Nts. 08.08.21	USD	700	700	0	%	99,8965	628.223,43	1,19
BE6286963051	2,375% Barry Callebaut Services Nts. 24.05.24	EUR	300	300	0	%	106,5160	319.548,00	0,61
XS0937410214	3,375% Amorim Energia EXB 03.06.18	EUR	200	0	0	%	103,6715	207.343,00	0,39
XS0993164895	3,375% Hungarian State Holding Company (MNV) EXB 02.04.19	EUR	200	0	0	%	113,5155	227.031,00	0,43
XS1409506885	3,500% Rexel Nts. 15.06.23	EUR	300	300	0	%	104,5780	313.734,00	0,60
XS0989390249	4,000% NH Hotel Group CVB 08.11.18	EUR	200	0	0	%	110,7630	221.526,00	0,42
Investmentanteile							EUR	6.664.440,00	12,67
Gruppenfremde Wertpapier-Investmentanteile									
DE000A0M2JF6	Aramea Balanced Convertible	ANT	114.000	14.000	0	EUR	58,4600	6.664.440,00	12,67
Summe Wertpapiervermögen							EUR	48.520.173,52	92,26

Vermögensaufstellung zum 31.08.2016

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.08.2016	Käufe/ Zugänge Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens
Derivate (Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen.)							
Devisen-Derivate					EUR	-30.988,80	-0,06
Forderungen/Verbindlichkeiten							
Devisenterminkontrakte							
Devisentermingeschäfte (Verkauf)							
Offene Positionen							
GBP/EUR 0,8 Mio.	OTC					-10.190,10	-0,02
USD/EUR 1,5 Mio.	OTC					-20.798,70	-0,04
Bankguthaben					EUR	3.781.243,95	7,19
EUR-Guthaben bei:							
Caceis Bank Deutschland GmbH (Verwahrstelle)		EUR	3.775.558,91		% 100,0000	3.775.558,91	7,18
Guthaben in Nicht EU/EWR-Währungen (Verwahrstelle)		USD	6.328,02		% 100,0000	5.685,04	0,01
Sonstige Vermögensgegenstände					EUR	376.343,89	0,72
Forderungen aus Anteilscheingeschäften		EUR	3.772,32			3.772,32	0,01
Quellensteueransprüche		EUR	6.002,37			6.002,37	0,01
Zinsansprüche		EUR	366.569,20			366.569,20	0,70
Sonstige Verbindlichkeiten					EUR	-58.760,22	-0,11
Kostenabgrenzung		EUR	-58.760,22			-58.760,22	-0,11
Fondsvermögen					EUR	52.588.012,34	100,00²
Anteilwert					EUR	72,61	
Umlaufende Anteile					STK	724.261	

² Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze
Devisenkurse (in Mengennotiz)

per 31.08.2016			
Australische Dollar	(AUD)	1,481900	= 1 Euro (EUR)
Britische Pfund	(GBP)	0,850100	= 1 Euro (EUR)
US-Dollar	(USD)	1,113100	= 1 Euro (EUR)

Marktschlüssel

c) OTC Over-the-Counter

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Börsengehandelte Wertpapiere				
Verzinsliche Wertpapiere				
DE0001135416	2,250% BRD Anl. 04.09.20	EUR	0	500
XS1219498141	2,750% RWE Anl. 21.04.75V	EUR	0	250
XS1072249045	2,875% LBBW MTN 27.05.26V	EUR	0	300
DE0001135408	3,000% BRD Anl. 04.07.20	EUR	0	1.000
XS0633111207	3,375% Volkswagen Leasing MTN 03.06.16	EUR	300	300
FR0011948306	0,000% Alcatel-Lucent CVZB 30.01.19	STK	0	50.000
FR0011948314	0,125% Alcatel-Lucent CVO 30.01.20	STK	0	50.000
XS1371532547	0,375% Macquarie PF 03.03.21	EUR	500	500
ES0413860505	0,625% Banco de Sabadell CEH 03.11.20	EUR	700	700
ES0413320054	0,625% Deutsche Bank HPF 25.11.20	EUR	700	700
FR0013176302	0,750% Vivendi Bds. 26.05.21	EUR	300	300
XS1306382364	0,875% Polen MTN 14.10.21	EUR	1.000	1.000
XS1323028479	0,875% Vodafone Group MTN 17.11.20	EUR	100	100
XS1363560977	1,000% BMW Finance MTN 15.02.22	EUR	200	200
ES0440609313	1,000% Caixabank CEH 08.02.23	EUR	700	700
XS0834475161	1,000% Holdgrove CVB 24.09.17	USD	0	200
DE000A1G0WB9	1,050% Siemens Financieringsmaatschappij Bds. cW 16.08.17	USD	500	500
DE000A1G0WA1	1,050% Siemens Financieringsmaatschappij Bds. cW 16.08.17	USD	0	500
IT0005140188	1,250% Banca Monte dei Paschi di Siena PF 20.01.22	EUR	700	700
XS0882243453	1,250% GBL Verwaltung CVN 07.02.17	EUR	0	500
XS1288852939	1,250% Heineken MTN 10.09.21	EUR	200	200
XS1290729208	1,477% Telefonica Emisiones MTN 14.09.21	EUR	300	300
XS1316037545	1,500% Santander Consumer Finance MTN 12.11.20	EUR	100	100
XS1109741246	1,500% Sky MTN 15.09.21	EUR	350	350
IT0005094088	1,650% Italien B.T.P. 01.03.32	EUR	750	750
XS1378895954	1,750% Fomento Economico Mexicano Nts. 20.03.23	EUR	200	200
XS1418630023	1,750% Nasdaq Nts. 19.05.23	EUR	100	100
XS1382693452	1,875% Bulgarien MTN 21.03.23	EUR	1.000	1.000
XS1328173080	1,875% CRH Funding MTN 09.01.24	EUR	100	100
ES00000127A2	1,950% Spanien OBL 30.07.30	EUR	0	1.000
PTOTESOE0013	2,200% Portugal OBR 17.10.22	EUR	1.000	1.000
XS1048644907	2,250% AIB Mortgage Bank PF 26.03.21	EUR	0	300
XS1048934902	2,375% Daimler Canada Finance MTN 02.04.19	CAD	100	1.100
XS1015422469	2,375% Rabobank Nederlande MTN 17.01.18	NOK	0	6.000
IE00BJ38CR43	2,400% Irland TRB 15.05.30	EUR	0	500
IT0004992308	2,500% Italien B.T.P. 01.05.19	EUR	0	1.000
XS1200750120	2,500% Mercedes-Benz Australia/Pacific MTN 13.03.18	AUD	0	500
XS1201001572	2,500% Santander Issuances MTN 18.03.25	EUR	0	300
XS0763122578	2,625% ABB Finance MTN 26.03.19	EUR	0	350

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
XS0757310270	2,625% Atlas Copco MTN 15.03.19	EUR	0	350
XS0748631164	2,625% EIB MTN 16.03.20	EUR	0	800
XS0934042549	2,736% Telefonica Emisiones MTN 29.05.19	EUR	0	400
XS0907907140	2,750% Bank of Ireland Mortgage Bank PF 22.03.18	EUR	0	300
XS0751937185	2,750% Securitas MTN 28.02.17	EUR	0	350
ES00000126B2	2,750% Spanien Bos. 31.10.24	EUR	0	750
ES0415306002	2,875% Caja Rural de Navarra CEH 11.06.18	EUR	0	500
PTOTEKOE0011	2,875% Portugal Obr. 15.10.25	EUR	1.000	1.000
XS0747744232	2,994% BP Capital Markets MTN 18.02.19	EUR	0	350
BE0000327362	3,000% Belgien OBL 28.09.19	EUR	0	1.000
ES0440609206	3,000% Caixabank CEH 22.03.18	EUR	0	700
ES0443307014	3,000% Kutxabank CEH 01.02.17	EUR	0	400
IT0004966195	3,125% Unione di Banche Italiane [UBI Banca] PF 14.10.20	EUR	0	750
XS0976307040	3,250% Hera MTN 04.10.21	EUR	0	350
XS0940284937	3,375% Ferrovial Emisiones Nts. 07.06.21	EUR	0	350
FI4000010848	3,375% Finnland Nts. 15.04.20	EUR	0	750
XS0501663099	3,500% Danske Bank PF 16.04.18	EUR	0	750
XS0879869187	3,500% Iberdrola International MTN 01.02.21	EUR	0	300
XS0729188606	3,500% Lloyds Bank PF 11.01.17	EUR	0	750
XS0975256685	3,625% Repsol International Finance MTN 07.10.21	EUR	0	300
FR0010157297	3,750% Cie de Financement Foncier PF 24.01.17	EUR	0	750
XS0914400246	3,875% Gas Natural Fenosa Finance MTN 11.04.22	EUR	0	200
XS0876289652	3,875% Red Eléctrica Financiaciones S.A.U.	EUR	0	300
IT0004594930	4,000% Italien B.T.P. 01.09.20	EUR	0	1.000
XS0491042353	4,250% GE Capital European Funding MTN 01.03.17	EUR	0	350
XS1426039696	4,375% UniCredit MTN 03.01.27	EUR	400	400
XS0767815599	4,625% Glencore Finance Europe MTN 03.04.18V	EUR	0	350
XS1085776067	5,375% Rabobank Nederland MTN 16.12.19	NZD	0	1.000
XS0434722087	5,500% Vedanta Resources CVB 13.07.16	USD	0	500

An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere

Verzinsliche Wertpapiere

DE000CZ40LD5	4,000% Commerzbank MTN 23.03.26	EUR	300	300
US20259DAA54	8,125% Commerzbank MTN 19.09.23	USD	0	300
XS0877820422	0,625% ENI EXB 18.01.16	EUR	0	300
DE000A1HTR04	2,000% Gabriel Finance EXB 26.11.16	EUR	0	400
AT000B049226	2,625% UniCredit Bank Austria ÖHPF 25.04.19	EUR	0	500
XS0916766057	2,750% Mexiko MTN 22.04.23	EUR	1.000	1.000
XS0992613157	2,875% Amplifier EXB 14.11.18	EUR	0	200
XS0673643093	3,000% Erste Group Bank ÖHPF 06.09.18	EUR	0	500
AT0000A109Z8	3,000% Strabag SV 21.05.20	EUR	0	350

Derivate**(In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)**

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Volumen in 1.000
Optionsscheine				
Wertpapier-Optionsscheine				
Optionsscheine auf Aktien				
Siemens OS Call 01.08.17	STK	2	2	
Siemens WTS 01.08.17	STK	2	2	
Siemens z. Umt. einger. OS 01.08.19	STK	2	2	
Terminkontrakte				
Zinsterminkontrakte				
Verkaufte Kontrakte:				
(Basiswerte: Euro Bund Future)	EUR			19.446

Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich) für den Zeitraum vom 01.09.2015 bis 31.08.2016

	EUR
I. Erträge	
1. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	18.506,06
2. Zinsen aus inländischen Wertpapieren	98.148,37
3. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	880.071,14
4. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	-2.382,48
5. Erträge aus Investmentanteilen	16.804,35
6. Abzug ausländischer Quellensteuer	-104,97
7. Sonstige Erträge	607,34
Summe der Erträge	1.011.649,81
II. Aufwendungen	
1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	-891,03
2. Verwaltungsvergütung	-203.641,58
3. Verwahrstellenvergütung	-30.005,12
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-15.301,75
5. Sonstige Aufwendungen	-19.651,42
Summe der Aufwendungen	-269.490,90
III. Ordentlicher Nettoertrag	742.158,91
IV. Veräußerungsgeschäfte	
1. Realisierte Gewinne	2.608.403,96
2. Realisierte Verluste	-488.719,15
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	2.119.684,81
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	2.861.843,72
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	106.334,01
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	-335.598,14
VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-229.264,13
VII. Ergebnis des Geschäftsjahres	2.632.579,59

Entwicklung des Sondervermögens

	EUR	EUR
I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres		50.051.855,66
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr		-238.321,05
2. Zwischenausschüttungen		0,00
3. Mittelzufluss/-abfluss (netto)		147.093,08
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	5.684.821,83	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	-5.537.728,75	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		-5.194,94
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		2.632.579,59
davon nicht realisierte Gewinne	106.334,01	
davon nicht realisierte Verluste	-335.598,14	
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres		52.588.012,34

Verwendung der Erträge des Sondervermögens

	insgesamt EUR	je Anteil EUR
Berechnung der Ausschüttung (insgesamt und je Anteil)		
I. Für die Ausschüttung verfügbar	10.391.204,00	14,34
1. Vortrag aus dem Vorjahr	7.529.360,28	10,39
2. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	2.861.843,72	3,95
II. Nicht für die Ausschüttung verwendet	-10.135.499,45	-13,99
1. Der Wiederanlage zugeführt	-2.247.297,60	-3,10
2. Vortrag auf neue Rechnung	-7.888.201,85	-10,89
III. Gesamtausschüttung	255.704,55	0,35
1. Endausschüttung	255.704,55	0,35
a) Barausschüttung	255.704,55	0,35

Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR
2015/2016	52.588.012,34	72,61
2014/2015	50.051.855,66	69,31
2013/2014	69.176.756,71	66,63
2012/2013	63.603.486,83	62,05

Sondervermögen NordStrategie

Mindestanlagesumme		keine
Fondsaufgabe		01.02.2005
Ausgabeaufschlag		bis zu 5,00%; derzeit 5,00%
Rücknahmeabschlag		0,00%
Verwaltungsvergütung p.a.		bis zu 0,40%; derzeit 0,20%
Stückelung		Globalkunde
Ertragsverwendung		ausschüttend
Währung		EUR
ISIN		DE000A0B71D3

Anhang gem. §7 Nr. 9 KARBV

Angaben nach der Derivateverordnung

Das durch Derivate erzielte zugrundeliegende Exposure	EUR	2.282.704,33
--	------------	---------------------

Die Vertragspartner der Derivate-Geschäfte

Caceis Bank Deutschland GmbH, München

Gesamtbetrag der i.Z.m. Derivaten von Dritten gewährten Sicherheiten:	EUR	0,00
--	------------	-------------

Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotenzial wurde für dieses Sondervermögen gemäß der Derivateverordnung nach dem qualifizierten Ansatz anhand eines Vergleichsvermögens ermittelt.

Zusammensetzung des Vergleichsvermögens (§37 Abs. 5 DerivateV)

FTSE Euro Zone Government Performance Index 3 –5 Jahre	75,00%
Euro STOXX 50 TR	25,00%

Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko gem. §37 Abs. 4 DerivateV

kleinster potenzieller Risikobetrag	1,39%
größter potenzieller Risikobetrag	2,51%
durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag	2,04%

Risikomodell (§10 DerivateV)

Varianz-Kovarianz-Ansatz

Parameter (§11 DerivateV)

99%, 10 Tage, 250 Tage, gleichgewichtet

Im Geschäftsjahr erreichte durchschnittliche Hebelwirkung durch Derivategeschäfte

1,05³

³ Zur Berechnung wurde die Brutto-Methode nach Art. 7 der Verordnung Nr. 231/2013 der europäischen Kommission angewandt.

Sonstige Angaben

In der Verwaltungsvergütung ist die KVG-eigene Verwaltungsvergütung i.H.v. EUR 80.940,95 und der Aufwand für Beratung und ausgelagertes Fondsmanagement i.H.v. EUR 122.700,63 enthalten.

Die Zinsen aus ausländischen Wertpapieren sind einschließlich Veräußerungsergebnisse aus sonstigen Kapitalforderungen gemäß §20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG, soweit diese nicht unter §1 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe a bis f InvStG fallen.

Anteilwert	EUR	72,61
Umlaufende Anteile	STK	724.261

Angabe zu den Verfahren zur Bewertung der Vermögensgegenstände

Die von der Verwahrstelle als verantwortliche Stelle für die Anteilpreisermittlung übermittelten Bewertungskurse für die einzelnen Wertpapiere bzw. Derivate werden von der Société Générale Securities Services GmbH mittels unabhängiger Referenzkurse von Informationsdienstleistern wie Bloomberg, Reuters oder Interactive Data geprüft.

Im Fall von handelbaren Wertpapieren erfolgt die Bewertung zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs. Wertpapiere, für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden im Rahmen eines mehrstufigen Prozesses bei der Société Générale Securities Services GmbH einer detaillierten Kursprüfung unterzogen, wobei folgende Grundsätze gelten:

- Wertpapiere, für die in Bloomberg kein Kurs bereitgestellt wird, oder deren Kurs länger als 10 Bewertungstage konstant ist, werden als nicht mehr handelbar eingestuft. Die von der Verwahrstelle für diese Wertpapiere gelieferten Kurse werden mittels Quotierungen Dritter oder anhand von Preisen auf Basis von geeigneten Bewertungsmodellen plausibilisiert.
- Ein Wechsel der Kursquelle erfolgt nur bei dauerhafter Verfügbarkeit der neuen Quelle.
- Steht als Kursquelle ausschließlich ein mittels Bewertungsmodell errechneter Preis zur Verfügung, wird dieser Preis anhand einer weiteren unabhängigen Modellierung verifiziert (Einhaltung des Zwei-Quellen-Prinzips).

Für die im Sondervermögen NordStrategie zum Stichtag enthaltenen Wertpapiere kamen, bezogen auf den Nettoinventarwert, nachfolgend dargestellte Bewertungsverfahren zum Ansatz:

- 92,26% Bewertung auf Basis handelbarer Kurse
- 0,00% Bewertung auf Basis nicht handelbarer Kurse (unter anderem anhand der Quelle Interactive Data, indikativer Quotes bzw. Bewertungsmodellen).

Die Bewertung von Investmentanteilen erfolgt grundsätzlich auf Basis des Rücknahmepreises des Vortages oder – sofern kein Rücknahmepreis verfügbar ist – auf Basis von Börsenkursen.

Exchange-Traded-Funds werden zum Börsenkurs bewertet.

Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Nicht börsengehandelte Derivate (wie z.B. Devisentermingeschäfte oder Swaps) werden mittels marktgängiger Verfahren unter Einbeziehung der relevanten Marktinformationen bewertet.

Bankguthaben und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet. Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Transparenz sowie zur Gesamtkostenquote

Gesamtkostenquote (Ongoing Charges Figure [OCF])

0,66%⁴

⁴ Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Makler wiederkehrend – meist vierteljährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsprovision“.

Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.

Zusatzinformationen zu bezahlten Ausgabeaufschlägen und Verwaltungsvergütungen bei KVG-eigenen, gruppeneigenen und -fremden Wertpapier- bzw. Immobilien-Investmentanteilen

ISIN	Fondsname	Bezahlter	Bezahlter	Nominale
		Ausgabeaufschlag/ in EUR	Rücknahmeabschlag in EUR	
DE000A0M2JF6	Aramea Balanced Convertible	0,00	0,00	1,00

Wesentliche sonstige Erträge und Aufwendungen

Depotgebühren	EUR	-11.552,73
---------------	-----	------------

Transaktionskosten (Summe der Nebenkosten des Erwerbs [Anschaffungsnebenkosten] und der Kosten der Veräußerung der Vermögensgegenstände) EUR 12.769,04

Die Transaktionskosten beinhalten Kontrahenten-, Liefer- und Börsenspesen, Steuern sowie Kommissionen. Bei manchen Geschäftsarten (unter anderem Rentengeschäfte) werden die Provisionen im Rahmen der Abrechnung nicht separat ausgewiesen, sondern sind bereits im jeweiligen Kurs berücksichtigt und daher in obiger Angabe nicht enthalten.

Transaktionen im Zeitraum vom 01.09.2015 bis 31.08.2016

Transaktionen	Volumen in Fondswährung EUR	Anzahl
Transaktionsvolumen gesamt	80.022.977,11	204
Transaktionsvolumen mit verbundenen Unternehmen	0,00	0
Relativ in %	0,00%	0,00%

Angaben zur Mitarbeitervergütung

Die Gesellschaft hat unter Berücksichtigung der seit 18. März 2016 geltenden neuen gesetzlichen Anforderungen im März 2016 eine Vergütungspolicy aufgestellt, in der die allgemeine Vergütungssystematik beschrieben ist und die einzelnen Vergütungsbestandteile für die unterschiedlichen Mitarbeitergruppen angegeben werden. Für Identified Staff und Risk Taker galten die in den Vergütungsgrundsätzen beschriebenen Systematiken und Bestandteile bereits im Jahr 2015 analog.

Die Vergütungspolicy befindet sich in Bezug auf die Leitlinien vom 31. März 2016 (ESMA/2016/411) der europäischen Markt- und Wertpapieraufsichtsbehörde, die ab 1. Januar 2017 zu beachten sind, derzeit noch in Bearbeitung. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft überprüft regelmäßig, generell mindestens einmal jährlich, die Umsetzung der Vergütungspolicy.

In der Vergütungspolicy sind spezielle Regelungen für Identified Staff und Risk Taker, zur Erforderlichkeit eines Vergütungsausschusses in Hinblick auf das Risikoprofil der Gesellschaft sowie die Rolle der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates in Bezug auf die Vergütungspolitik vorgesehen. Darüber hinaus sind die Rechtsnormen und Regelwerke, die die Vergütungssystematik beeinflussen, aufgeführt.

Die Vergütung besteht grundsätzlich aus einem Fixgehalt und einem im Verhältnis zu diesem stehenden deutlich geringeren variablen Anteil (Bonus). Der Bonus wird in Abhängigkeit der individuellen Zielerreichung des Mitarbeiters, der Leistung des Unternehmens und der Gruppe festgesetzt. Darüber hinaus bestimmt er sich nach den Vorgaben und den zur Verfügung stehenden Budgets der jeweiligen Business Line oder Support Function, der der Mitarbeiter angehört.

Unter Berücksichtigung der Verwaltungspraxis der BaFin ist eine Zurückbehaltung eines Teils des Bonus nur dann vorgesehen, wenn der Bonus eine Höhe von EUR 100.000 jährlich übersteigt. In diesem Fall wird, sofern nach dem Proportionalitätsgrundsatz erforderlich, 40% des Bonus über einen Zeitraum von drei Jahren zurückbehalten.

Gesamtsumme der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der KVG gezahlten Mitarbeitervergütung	EUR	14.739.691
davon feste Vergütung	EUR	13.588.815
davon variable Vergütung	EUR	1.150.877
Direkt aus dem Fonds gezahlte Vergütungen	EUR	0
Zahl der Mitarbeiter der KVG		202
Höhe des gezahlten Carried Interest	EUR	0
Gesamtsumme der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der KVG gezahlten Vergütung an Risktaker	EUR	1.470.486
davon Geschäftsleiter	EUR	821.679
davon andere Führungskräfte	EUR	215.794
davon andere Risktaker	EUR	0
davon Mitarbeiter mit Kontrollfunktion	EUR	433.013
davon Mitarbeiter mit gleicher Einkommensstufe	EUR	0

München, 14.11.2016

Société Générale Securities Services GmbH

Die Geschäftsführung

Vermerk des Abschlussprüfers

An die Société Générale Securities Services GmbH, Unterföhring bei München

Die Société Générale Securities Services GmbH hat uns beauftragt, gemäß §102 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) den Jahresbericht des Sondervermögens NordStrategie für das Geschäftsjahr vom 01.09.2015 bis 31.08.2016 zu prüfen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des KAGB liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach §102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht für das Geschäftsjahr vom 01.09.2015 bis 31.08.2016 den gesetzlichen Vorschriften.

München, 15.11.2016

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Koch)
Wirtschaftsprüfer

(Rumpelt)
Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Hinweise

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG

NordStrategie
WKN A0B71D
ISIN DE000A0B71D3

Geschäftsjahr vom 01.09.2015 bis 31.08.2016

Angaben in EUR je Anteil	InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1	Privat- anleger	Betriebliche Anleger ESTG	KStG
Betrag der Ausschüttung	Nr. 1a)	0,3494979	0,3494979	0,3494979
nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag		0,3530558	0,3530558	0,3530558
In der Ausschüttung (Nr. 1a)) enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	Nr. 1a, aa)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
In der Ausschüttung (Nr. 1a)) enthaltene Substanzbeträge	Nr. 1a, bb)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Betrag der ausgeschütteten Erträge	Nr. 1b)	0,3494979	0,3494979	0,3494979
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	Nr. 2)	0,9116358	0,9116358	0,9116358
Summe der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge		1,2611337	1,2611337	1,2611337
Im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene	Nr. 1c)			
Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG	Nr. 1c, aa)	–	0,0250396	0,0000000
Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG (Steuerbefreiung) oder § 3 Nr. 40 EStG (Teileinkünfteverfahren)	Nr. 1c, bb)	–	0,0000000	0,0000000
Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	Nr. 1c, cc)	–	1,1566910	1,1566910
Steuerfreie Alt-Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Bezugsrechten und Termingeschäften i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	Nr. 1c, dd)	0,0000000	–	–
Steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	Nr. 1c, ee)	0,0000000	–	–
Steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist	Nr. 1c, ff)	0,0000000	–	–
Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	Nr. 1c, gg)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
darin enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	Nr. 1c, hh)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug als Werbungskosten vorgenommen wurde	Nr. 1c, ii)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	Nr. 1c, jj)	–	0,0000000	0,0000000
in c) ii) enthaltene Einkünfte aus REIT-Dividenden		–	0,0000000	0,0000000
in c) ii) enthaltene Zinseinkünfte		–	0,0000000	0,0000000
In den ausländischen Einkünften i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG (Nr. 1c, ii)) enthaltene ausländische Einkünfte, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Quellensteuer berechtigen (fiktive Quellensteuer)	Nr. 1c, kk)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	Nr. 1c, ll)	–	0,0000000	0,0000000

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG

NordStrategie
WKN A0B71D
ISIN DE000A0B71D3

Geschäftsjahr vom 01.09.2015 bis 31.08.2016

Angaben in EUR je Anteil	InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1	Privat- anleger	Betriebliche Anleger ESTG	KStG
Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge	Nr. 1d)			
im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	Nr. 1d, aa)	1,2611337	1,2611337	1,2611337
im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG (inländische Dividenden und inländische Immobilienerträge)	Nr. 1d, bb)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG (ausländische Dividenden und Veräußerungsgewinne), in Nr. 1d), aa) enthalten	Nr. 1d, cc)	0,0250396	0,0250396	0,0250396
davon für Zinserträge und sonstige Erträge, in Nr. 1d) aa) enthalten		1,2360941	1,2360941	1,2360941
davon für ausländische Dividenden (ohne REITs), in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0250396	0,0250396	0,0250396
davon für ausländische REIT-Dividenden, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für Neu-Veräußerungsgewinne, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische Dividenden (ohne REITs), in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische REIT-Dividenden, in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische Immobilienerträge, in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte entfällt, und	Nr. 1f)			
der anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	Nr. 1f, aa)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, bb)	-	0,0000000	0,0000000
in f) aa) enthaltene Einkünfte aus ausländischen REIT-Dividenden		-	0,0000000	0,0000000
in f) aa) enthaltene Zinseinkünfte		-	0,0000000	0,0000000
der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	Nr. 1f, cc)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, dd)	-	0,0000000	0,0000000
der nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als gezahlt gilt und anrechenbar ist	Nr. 1f, ee)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, ff)	-	0,0000000	0,0000000
in f) ee) enthaltene Einkünfte aus ausländischen REIT-Dividenden		-	0,0000000	0,0000000
in f) ee) enthaltene Zinseinkünfte		-	0,0000000	0,0000000
Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	Nr. 1g)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	Nr. 1h)	-0,0035579	-0,0035579	-0,0035579
Betrag der nicht abziehbaren Werbungskosten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
Datum Ausschüttungsbeschluss: 27.09.2016				
Ex-Tag: 28.09.2016				
Valuta: 28.09.2016				

Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig¹ sind. Dem ausländischen Anleger² empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Jahresbericht beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteils-erwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Der Fonds ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Fonds werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Fonds ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.³

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen (sogenannte „Gute Kapitalforderungen“) beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der oben genannten Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Fonds vor dem 1. Januar 2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1. Januar 2009 eingegangen wurden.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der oben genannten Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten).

Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge

Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Sie unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801 Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Für den Steuerabzug eines Sondervermögens, das seine Erträge nicht ausschüttet, stellt der Fonds den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug wie im Ausschüttungsfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, sodass gegebenenfalls auch Kirchensteuer abgeführt wird. Soweit der Fonds den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

Befinden sich die Anteile in einem inländischen Depot, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds vorlegt, den der depotführenden Stelle zur Verfügung gestellten Betrag auf seinem Konto gutgeschrieben.

¹ Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet.

² Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

³ Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25% zuzüglich des Solidaritätszuschlags vorgenommen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese auf Ebene des Fonds steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen unterliegen nicht der Besteuerung. Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25%. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31. Dezember 2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach Doppelbesteuerungsabkommen (nachfolgend „DBA“) steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiler Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen (sogenannte „Gute Kapitalforderungen“) beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz⁴ (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40% (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z.B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der oben genannten Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Wertpapieren und Gewinne aus vor dem 1. Januar 2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Die depotführende Stelle nimmt nur bei Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung vom Steuerabzug Abstand oder vergütet diesen. Im Übrigen erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

⁴ 5% der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

In- und ausländische Dividenden

Vor dem 1. März 2013 dem Fonds zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (nachfolgend „REITG“) bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei⁵. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28. Februar 2013 dem Fonds aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind Dividenden – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 60% zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird. Von bestimmten Körperschaften muss der auszahlenden Stelle für den Nachweis der unbeschränkten Steuerpflicht eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen. Dies sind nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, die keine Kapitalgesellschaften, keine Genossenschaften oder Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit sind.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als sogenannte Schachteldividenden nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-)Gesellschaft im Sinne des DBAs ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-)Beteiligung entfällt.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese steuerlich auf Ebene des Fonds vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

⁵ 5% der Dividenden gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei⁶, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Fonds aus in- und ausländischen Aktien herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60% zu versteuern. Die Gesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn (seit 1. März 2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – gegebenenfalls erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiler Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds.

⁶ 5% des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen

<i>Thesaurierte oder ausgeschüttete</i>	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Deutsche Dividenden	Ausländische Dividenden
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	Kapitalertragsteuer: 25% Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	Kapitalertragsteuer: 25% Materielle Besteuerung: Gewerbesteuer auf 100% der Dividenden; Einkommensteuer auf 60% der Dividenden, sofern es sich nicht um REIT-Dividenden oder um Dividenden aus niedrig besteuerten Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	Kapitalertragsteuer: 25% Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	Kapitalertragsteuer: 25%	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Steuerfrei		

Thesaurierte oder ausgeschüttete**Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge****Deutsche Dividenden****Ausländische Dividenden****Inländische Anleger**

Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)

Kapitalertragsteuer:
Abstandnahme

Kapitalertragsteuer:
15%

Kapitalertragsteuer:
Abstandnahme

Materielle Besteuerung:
Steuerfrei

Materielle Besteuerung:
Steuerabzug wirkt definitiv

Materielle Besteuerung:
Steuerfrei

Gewerbliche Personengesellschaften

Kapitalertragsteuer:
25%

Kapitalertragsteuer:
25%

Kapitalertragsteuer:
Abstandnahme

Materielle Besteuerung:

Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt gegebenenfalls Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.

Vermögensverwaltende Personengesellschaften

Kapitalertragsteuer: 25%

Materielle Besteuerung:

Auf der Ebene der Personengesellschaft fällt keine Gewerbesteuer an. Die Einkünfte aus der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und gegebenenfalls der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.

Ausländische Anleger

Kapitalertragsteuer:
Abstandnahme

Kapitalertragsteuer:
25%; gegebenenfalls Ermäßigung auf DBA-Höchstsatz möglich durch einen Antrag auf Quellensteuererstattung, der beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen ist; soweit keine Quellensteuererstattung erreicht wird, wirkt der Steuerabzug definitiv

Kapitalertragsteuer:
Abstandnahme

Materielle Besteuerung:

Der Anleger wird mit den deutschen Dividenden, den deutschen Mieterträgen und Erträgen aus der Veräußerung deutscher Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist beschränkt steuerpflichtig. Durch die Abgabe einer Steuererklärung in Deutschland kann er hinsichtlich der mit Kapitalertragsteuern belasteten deutschen Mieten und Gewinnen aus der Veräußerung deutscher Immobilien eine Erstattung erhalten (die Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung, der Körperschaftsteuersatz in Deutschland beträgt nur 15%). Ansonsten richtet sich die materielle Besteuerung nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.

Inländische Anleger

Einzelunternehmer

Kapitalertragsteuer: Abstandnahme**Materielle Besteuerung:**

Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet

Materielle Besteuerung:

Einkommensteuer auf 60% der Veräußerungsgewinne, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuert Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; gewerbesteuerfrei

Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)

Kapitalertragsteuer: Abstandnahme**Materielle Besteuerung:**

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden

Materielle Besteuerung:

Steuerfrei, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuert Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; für Zwecke der Körperschaftsteuer gelten 5% der steuerfreien Gewinne als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben

Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind

Kapitalertragsteuer: Abstandnahme**Materielle Besteuerung:**

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden

Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten

Kapitalertragsteuer: Abstandnahme**Materielle Besteuerung:**

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden

Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)

Kapitalertragsteuer: Abstandnahme**Materielle Besteuerung:** Steuerfrei

Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)

Kapitalertragsteuer: Abstandnahme**Materielle Besteuerung:** Steuerfrei

Gewerbliche Personengesellschaften

Kapitalertragsteuer: Abstandnahme**Materielle Besteuerung:**

Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt gegebenenfalls Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.

Vermögensverwaltende Personengesellschaften

Kapitalertragsteuer: 25%**Materielle Besteuerung:**

Auf der Ebene der Personengesellschaft wird keine Gewerbesteuer erhoben. Die Einkünfte der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und gegebenenfalls der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.

Ausländische Anleger**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme**Materielle Besteuerung:**

Die materielle Besteuerung richtet sich nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Anrechenbare ausländische Quellensteuern können auf der Ebene des Investmentfonds als Werbungskosten abgezogen werden; in diesem Fall ist keine Anrechnung auf der Ebene des Anlegers möglich. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Nichtveranlagungsbescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Hat ein Steuerausländer Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft keine Steuer einbehalten, soweit es sich nicht um inländische Dividenden handelt. Erfolgt der Nachweis verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung entsprechend der Abgabenordnung auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden DBA ab. Eine DBA-Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird bei einer Thesaurierung der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Die Gesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Fonds wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig. Übt die Gesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Fonds ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Gesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z.B. anlässlich einer Außenprüfung der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Fonds beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Ausgabe- oder Rücknahmepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht Guten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa mit Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Fonds erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung beim Privatanleger einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6% des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbstständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbstständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragsaufstellungen der Banken entnommen werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens in ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuernutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ist diese wie eine Ausschüttung eines sonstigen Ertrags zu behandeln. Vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Anlegern zum Übertragungstichtag als sogenannte ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung als Investmentfonds

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sogenannte transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes [nachfolgend „InvStG“]) gelten nur, wenn der Fonds unter die Bestandsschutzregelung des InvStG fällt. Dafür muss der Fonds vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ bzw. spätestens nach Ablauf der Bestandsschutzzeit muss der Fonds die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG – dies sind die Grundsätze nach denen der Fonds investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden – erfüllen. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in §5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentvermögen erworben, so gelten die oben genannten Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Zielfonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Die Gesellschaft ist bestrebt, die steuerlichen Anlagebestimmungen bzw. im Falle des Bestandsschutzes die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz zu erfüllen und sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit der Fonds Anteile an Investmentvermögen erworben hat und die jeweilige Verwaltungsgesellschaft für diese den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommt. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70% der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Anteile am Investmentvermögen (mindestens jedoch 6% des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Fonds angesetzt. Der EuGH hat allerdings mit Urteil vom 9. Oktober 2014 in der Rs. 326/12 entschieden, dass diese Pauschalbesteuerung europarechtswidrig ist. Im Rahmen einer europarechtskonformen Auslegung sollte danach der Nachweis über die tatsächliche Höhe der Einkünfte durch den Anleger geführt werden können. Die Gesellschaft ist zudem bestrebt, andere Besteuerungsgrundlagen außerhalb der Anforderungen des §5 Abs. 1 InvStG (insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

Sofern die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz bzw. die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG nicht eingehalten werden, ist der Fonds als Investitionsgesellschaft zu behandeln. Die Besteuerung richtet sich nach den Grundsätzen für Investitionsgesellschaften.

EU-Zinsrichtlinie/Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (nachfolgend „ZIV“), mit der die Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der EU bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften. Insbesondere die Schweiz hat sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer in Höhe von 35% einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Gesellschaft für den Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

- Wenn das Vermögen des Fonds aus höchstens 15% Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztlich auf die von der Gesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.
- Bei Überschreiten der 25%-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Ist der Fonds ein ausschüttender, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.